

# RS UVS Burgenland 1996/07/19 02/01/96178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1996

## Rechtssatz

Für den Tatbestand der Verweigerung der Atemluftprobe kommt es allein

darauf an, ob der Proband objektiv in der Lage war, den Test durchzuführen. Die subjektive Einschätzung des die Aufforderung aussprechenden Beamten spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

## Schlagworte

Alkotestverweigerung, Atemluftprobe, objektive Eignung des Probanden

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)